Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 12. Ausgegeben den 18. März 1908.

Inhalt von Nr. 12: Gewerbliche Privatschulen ꝛc. S. 59. — Abgabe starkwirkender Arzneimittel S. 60. — Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse S. 60. — Bedingungen für Lieferung von Arbeiten S. 61. — Oberregulierung S. 61. — Verlosung S. 62. — Geheimmittel S. 62. — Bahnhof Spremberg-Ost. S. 62. — Zinsscheine ꝛc. der Staatsschuld S. 62. — Kreissparkasse Calau S. 62. — Personal-Chronik S. 62.

177. Wiederholt bin ich um Mitteilung der Grundsätze angegangen worden, nach denen die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung fallenden Privatschulen zu behandeln sind. Zur Erledigung der aufgeworfenen Fragen bemerke ich folgendes:

Maßgebend für die meinem Ministerium unterstehenden Privatschulen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135) und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (MBl. d. i. V. 1840 S. 94). Für die Anwendung dieser Vorschriften, die Zuständigkeit der Behörden und die Rechtsmittel haben sich, seitdem die gewerblichen Privatschulen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 (GS. 1885 S. 95) (vgl. die Erlasse vom 20. Mai 1885 und vom 11. November 1905, HMBl. 1905 S. 355, 356) auf mein Ministerium übertragen sind, durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die nachfolgenden Grundsätze ergeben, die, wie ich vorausschicke, auf alle meinem Ministerium unterstellten Privatschulen und Privatlehrer anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler.

I. Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

II. Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt;
2. wenn der Schulleiter nicht imstande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen;
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren;
4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen;
5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

III. Außerdem kann die Erlaubnis versagt werden:

1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

IV. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt, sie kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

V. Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (GS. S. 183).

VI. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten). Vor der Zurücknahme ist dem Schulunternehmer Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

VII. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an mich zulässig. (Vgl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1904 und vom 20. September 1907, HMBl. 1905 S. 18 und 1908 S. 11.)

VIII. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

IX. Wird die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt, so steht dem Privatlehrer die Beschwerde im Aufsichtswege zu. (Vgl. die bei Ziff. VII angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.)

Berlin, den 15. Februar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Delbrück.

J.-Nr. IV 12922.

178. Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verw., S. 123 — werden hiermit dahin abgeändert, daß

a) im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal" und

b) in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diaethylmalonylharnstoff, Diaethylbarbitursäure) . . . . . 0,5 g".

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Aenderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

179. Zweiter Nachtrag

zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904.

Artikel I.

An die Stelle des § 5 treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Für jedes Feuerwehrmitglied ist ein Beitrag von 1 M. 50 Pf. jährlich im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Soweit der Beitrag nicht von einer der beiden Feuerwehrsozietäten der Provinz Brandenburg geleistet wird, fällt er der beteiligten Gemeinde zur Last.

Artikel II.

Aenderungen des Beitragsverhältnisses zwischen Sozietät und Gemeinde berechtigen die letztere zum Austritt aus der Unfallkasse.

Die Bestimmungen des § 15 der Satzung finden für diesen Fall sinngemäße Anwendung.

Artikel III.

Der Landesdirektor wird ermächtigt, den Text der Satzung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, die in diesem Nachtrage und in dem Nachtrage vom 25. Februar 1907 festgestellt sind, durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

Vorstehender zweiter Nachtrag zur Satzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904 ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 21. Februar 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(L. S.) Freiherr von Manteuffel.
Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb. Nr. 430 C.

Der vorstehende zweite Nachtrag vom 21. Februar 1908 zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 6. März 1908.

(L. S.)
Der Oberpräsident Trott zu Solz.

Genehmigung.
O. P. 4456.

Vorstehender zweiter Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 23 1 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Tageb. Nr. 592 C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

180. Zufolge Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden nachstehend die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Diese Bedingungen kommen allgemein für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei der Ausführung von Bauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, der Handels- und Gewerbeverwaltung, der landwirtschaftlichen, der Domänen- und Forstverwaltung, sowie der Verwaltung des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zur Anwendung.

Frankfurt a. O., den 4. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungs-Anschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an

den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Unterschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangsnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa miteingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

181. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im Rahmen des Gesamtprojektes der Unter-Oderregulierung auszuführende Teilentwurf des Neglitzedurchstiches Niedersaathen—Nipperwiese in der Zeit vom 25.—31. März cr. ein-

schließlich zu Schwedt im Bureau des Bauamtes für die Oderregulierung in den Stunden von 9—12 Uhr vormittags ausliegt, und daß am 7. April cr. 12 Uhr zu Schwedt im Hotel „zum Markgraf" ein Termin zur Erläuteruug des Entwurfes und Erörterung der eingegangenen Wünsche stattfindet. Etwaige Anträge sind an das gen. Bauamt zu richten oder dort zu Protokoll zu geben.

Frankfurt a. O., den 12. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

182. Der Polizeipräsident in Berlin warnt vor dem Bezug der drei nachstehend bezeichneten, unverhältnismäßig teuren Mittel, denen die ihnen von den betreffenden Firmen beigelegten Wirkungen keineswegs innewohnen:

Die Firma „Dr. Arthur **Erhard** G. m. b. H." in Berlin, die von dem Kaufmann Ernst Marlier und dem Schriftsteller Dr. phil. Arthur Erhard begründet wurde, preist in Zeitungsinseraten und Broschüren ihre Mittel „Visnervin" als „Nerven-Tonikum" und „Levathin" gegen Korpulenz in aufdringlicher Reklame an. „Visnervin" wird in Gestalt von Tabletten verkauft, die im wesentlichen aus einem mit Vanillin und Rosenöl parfümierten Gemenge von getrocknetem Eigelb, Kleber (Pflanzeneiweiß, Milchzucker und Weizenstärke) bestehen und ähnelt in der Zusammensetzung dem im Amtsbl. Stück 28 für 1907 angeführten, auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antineurasthin" der Firma „Dr. med. Hartmann", deren Mitinhaber ebenfalls der genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. „Levathin" wird gleichfalls in Tablettenform hergestellt und besteht zum weitaus größten Teil aus Weinstein mit Zusatz von kohlensaurem Natron, Milchzucker und etwas apfelsaurem Natron; es ähnelt in seiner Zusammensetzung dem auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antipositin" der Firma „Dr. med. Wagner und Marlier", deren Mitinhaber ebenfalls der Kaufmann Ernst Marlier ist. Vor dem Bezug des wirkungslosen Antipositin ist im Amtsbl. Stück 44 für 1906 öffentlich gewarnt worden.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit dem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröder die Firma „Dr. med. **Schröder** G. m. b. H." in Berlin begründet, die in aufdringlicher und prahlerischer Reklame ihre „Blut-Salznahrung Renascin" ankündigt, die ein mit Vanillin und Zitronenöl aromatisiertes Gemisch, verschiedenen Salzen und von Lecithin, Weinsäure, Milchzucker und Ceralienstärke darstellt und in Pastillenform verkauft wird.

Frankfurt a. O., den 13. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

183. Der Herr Minister hat am 5. d. Mts. genehmigt, daß die nächste und letzte Serie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1904 bewilligten Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1908 gezogen wird. Mit dem Vertrieb der Lose darf erst drei Monate vor dem Ziehungstermin begonnen werden. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 10. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

184. An der Bahnlinie Berlin—Görlitz zwischen den Stationen Bagenz und Schleife gelegene für den Gesamtverkehr eingerichtete Staatsbahnhof Spremberg erhält vom 1. April 1908 ab die Bezeichnung „Spremberg Ost".

Frankfurt a. O., den 9. März 1908.

Der Regierungs-Präsident

185. Einlösung der Zinsscheine
der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen.

Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptsteuer- und Steuerämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinösungsstellen neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

186. Auf Grund des Artikels 75, § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die Kreissparkasse in Calau im Einvernehmen mit dem Königlichen Landgerichts-Präsidenten in Cottbus zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt.

Frankfurt a. O., den 6. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Nachrichten.

187. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Domänenpächter Amtsrat **Kuhnert** in Peitz den Königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen geruht.

188. Die Lehrerinnen **Lehmann** und **Voß** sind vom 1. April 1908 ab als ordentliche Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

189 Der bisherige Pastor und Lehrer der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Horta auf den Azoren Hermann Karl Adolf **Thiel** ist zum Pfarrer der Parochie Brügge, Diözese Soldin, bestellt worden.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.